



11/SN-124/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Wp-,Sp-,Rechn.-Abt. | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | 9.) Präsidialabteilung |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 401/88/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	4460 DW	10.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert
wird

Fehlriß GESETZENTWURF
Z 37 GE 988
Datum: 16. MAI 1988

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 3.Mai 1988 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

Verteilt 17. Mai 1988 J.R.K.

St. Pöltner

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab
from 22.4.88 neue
new Fax Nr. 0222/505 7007



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

Bundeskammer der Gewerbe A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
06 0102/3-IV/6/88 29.3.1988	Fp 401/88/Dr.Z/Le Dr. Zacherl	4460	DW 03.05.88

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird

Die Bundeskammer gestattet sich, zu dem mit dortiger Note vom 29.3.1988, GZ 06 0102/3-IV/6/88, übermittelten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Die Änderung des Gewerbesteuergesetzes kann durch die Verdopplung des Freibetrages für natürliche Personen und für Personengesellschaften sowie durch die Herabsetzung der Steuermeßzahl bei Inhabern von Gewerbebetrieben eine gewisse Entlastung herbeiführen, was insoweit zu begrüßen ist. Da insgesamt, wie im Vorblatt zum Entwurf ausgeführt wird, weder mit einer Minderung noch mit einer Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens aufgrund dieser gesetzlichen Initiative zu rechnen sein wird, weil sich der Wegfall von bisher gewinnmindernden Ausnahmebestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988 voll bei der Gewerbesteuer auswirkt, bleibt auch der Wettbewerbsnachteil für die österreichische Wirtschaft

**ab
from 22.4.88 ^{neue}
_{new} Fax Nr. 0222/505 7007**

Seite 2

durch diese nichtgrenzausgleichsfähige Abgabe im wesentlichen im vollen Umfange erhalten. Die Bundeskammer glaubt daher, daß zumindest bei der 2. Etappe der Steuerreform ein geordneter Rückzug aus der Gewerbesteuer in signifikanter Form eingeleitet werden müßte, wenn die politisch vielseitig erfolgte Ankündigung einer Annäherung bzw. eines späteren Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft einen realen Hintergrund bekommen soll.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Artikel I Ziff. 5:

Die Bundeskammer spricht sich ebenso wie in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen eines Körperschaftsteuergesetzes 1988 und eines Einkommensteuergesetzes 1988 auch hier gegen die Verkürzung des Verlustvortrages von 7 auf 5 Jahre aus. Es erscheint nämlich im Sinne einer kontinuierlichen Rechtsentwicklung wohl wenig einsichtig, wenn eine gesetzliche Regelung, die erst durch das Abgabenänderungsgesetz 1984, BGBI. Nr.531/84, verwirklicht wurde und für die es damals triftige Gründe gab, nach so kurzer Geltungsdauer wieder rückgängig gemacht werden soll.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Absicht besteht, sich auf einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag festzulegen, was die Härten einer Abschnittsbesteuerung wesentlich besser ausgleicht und die Anpassung der Besteuerung an den konjunkturellen Verlauf in der Wirtschaft sicherstellt. Gerade die jüngsten Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen der verstaatlichten Industrie zeigen, wie schwer und langwierig es sein kann, Verluste zu überwinden, so daß einer Verkürzung der Verlustvortragsfähigkeit keinesfalls zugestimmt werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 6:

Die Erhöhung des Freibetrages bei der gewerbeertragsteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen von derzeit S 60.000- auf S 100.000- ist zwar zu begrüßen, jedoch steht dieser Verbesserung

leider auch die Verschlechterung gegenüber, daß künftig bei Überschreiten dieses Freibetrages die übersteigenden Dauerschuldzinsen nicht mehr mit 90 v.H., sondern zur Gänze hinzurechnen sind.

Die volle Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen stellt nach Auffassung der Bundeskammer einen echten Rückschritt dar, zumal das deutsche Gewerbesteuergesetz 1984 im § 8 Ziff. 1 überhaupt nur mehr eine Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen zur Hälfte kennt. Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß dem deutschen Beispiel folgend auch im österreichischen Gewerbesteuergesetz die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen auf 50 % abzusenken ist. Besser wäre allerdings, sie entfièle zur Gänze, was beim hohen Fremdkapitalanteil in der österreichischen Wirtschaft eine dringend notwendige Maßnahme wäre. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen, wenn nicht entsprechende Gewinne erzielt werden, zu einer Substanzbesteuerung führt. Der Wegfall der 10 %igen Absenkung bei der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen ist nach Auffassung der Bundeskammer keinesfalls hinnehmbar, auch wenn sich die politischen Parteien hierauf vorerst geeinigt haben. Es kann wohl schwerlich behauptet werden, daß das Schicksal der gesamten Steuerreform von dieser gewerbesteuerlichen Restriktion abhängen wird. Zwingend notwendigen Korrekturen auf gewerbesteuerlichem Gebiet muß nach Meinung der Bundeskammer jedenfalls der Vorrang vor einer totalen Absicherung des Gewerbesteueraufkommens eingeräumt werden.

Zu Artikel I Ziffer 7:

Diese Bestimmung verwirklicht zum Teil die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung unter Beilage 9, Ziff.3 festgeschriebene Absicht, Hemmnisse für die Mitarbeiterbeteiligung im Gewerbesteuerrecht zu beseitigen. Die Begrenzung der in Aussicht genommenen Regelung mit einer Beteiligungsgrenze von S 200.000- ist jedoch etwas zu dürftig ausgefallen. Sie sollte nach Auffassung der Bundeskammer auf mindestens S 500.000- erhöht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das deutsche Gewerbesteuergesetz Gehälter und sonstige Bezüge von stillen Gesellschaftern generell aus der Hinzurechnung beim Gewerbeertrag ausnimmt, was auf die nunmehr im Entwurf vorgesehene Lösung kein sehr günstiges Licht wirft.

Weiters sollte klargestellt werden, daß die unmittelbare Beteiligung wirtschaftlich und im Sinne der Zurechnungsvorschriften der BAO zu verstehen ist, sodaß als formeller Gesellschafter nicht unbedingt der Arbeitnehmer selbst aufscheinen muß, sondern er lediglich das wirtschaftliche Risiko unmittelbar zu tragen hat.

Zu Artikel I Ziffer 9:

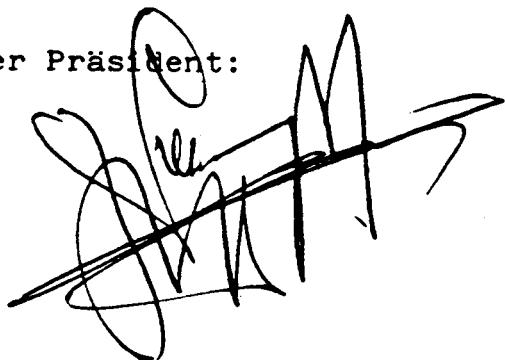
Im § 11 Abs.2 sollten die Prozentsätze der Ziffer 1 auf 4 % und für die weiteren S 480.000,- auf 5 %, in der Ziffer 2 ebenfalls 4 % gesenkt werden , weil die geplanten Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung bei der Gewerbesteuer zu einem Mehraufkommen führen, das durch die Meßbetragsverringerung von 5 % auf 4.5 % nicht zur Gänze kompensiert wird.

Des weiteren schlägt die Bundeskammer vor, den im § 11 Abs. 4 GewStG für gemeinnützige Vereinigungen normierten Freibetrag von S 100.000,- auf S 10.000,- abzusenken, weil Wettbewerbsnachteile zu Lasten von Gewerbebetrieben insbesondere durch die Geschäftsbetriebe von Vereinen nicht zuletzt auf die Höhe dieses Freibetrages in Verbindung mit den sehr großzügigen Richtlinien für die Besteuerung von Vereinen zurückzuführen sind.

Dem dortigen Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

